

Amtsgericht Frankfurt am Main  
Aktenzeichen 30 C 409/06-45

Verkündet am: 28.11.2006  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vollstreckbare Ausfertigung



EINGETRAGEN

1. d. Bez. ZGUR

BENZING & MÄRZ  
Neu-Isenburg

**Urteil**  
Im Namen des Volkes

Im Rechtsstreit

der   
60389 Frankfurt am Main,

- Klägerin -

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Benzing, Stichel, März,  
Kirchstraße 10, 63579 Freigericht)

g e g e n

die **R + V Allgemeine Versicherung AG**, vertreten durch den Vorstand,  
dieser vertreten durch dessen Vorsitzenden Bernhard Meyer,  
Voltastraße 84, 60486 Frankfurt am Main,

- Beklagte -

(Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Karin Rind,  
Gartenstraße 116, 63263 Neu-Isenburg)

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main, Abt. 30  
durch Richter am Amtsgericht Drewanz  
im schriftlichen Verfahren gemäß § 495 a ZPO  
und Schriftsatznachlass zum 10.11.2006 für Recht erkannt:

**Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 77,61 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.03.2006 zu zahlen.**

**Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.**

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

## Entscheidungsgründe:

Auf die Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313a Abs. 1 ZPO verzichtet.

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten der geltend gemachte Anspruch auf weiteren Schadensersatz, nämlich Zahlung restlicher Anwaltsgebühren aus dem Verkehrsunfall vom 02.10.2006 gemäß §§ 3 Nr. 1 PflVG i.V.m. § 249 BGB und §§ 2, 13, 14 RVG i.V.m. Nr. 2400 VW RVG zu.

Nach dem ausführlich begründeten Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main vom 05.09.2006 hatte der vorliegende Fall einen leicht überdurchschnittlichen Umfang, so dass die Mittelgebühr von 1,5 als angemessen anzusehen sei.

Unter Berücksichtigung des anwaltlichen Ermessensspielraums liege das geltend gemachte Honorar noch innerhalb der Toleranzgrenze und sei daher auch nicht unangemessen.

Das geltend gemachte Anwaltshonorar ist mithin angemessen und nicht überhöht, so dass der Klage stattzugeben war.

Der Zinsanspruch resultiert aus §§ 286, 288 BGB, die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Berufung wird gemäß § 511 ZPO nicht zugelassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert.

Es ist nicht zu erwarten, dass die Ermöglichung eines Berufungsurteil im vorliegenden Fall eine generelle Klärung der Rechtsfrage nach sich ziehen wird, zumal beide Parteien darauf abstellen, dass jeweils im konkreten Einzelfall der Umfang und Schwierigkeitsgrad der anwaltlichen Tätigkeit nachgewiesen werden müsse.

Drewanz  
-Richter-

